

Zum Thema: Studienbeiträge in Niedersachsen



Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

der Niedersächsische Landtag hat am 9. Dezember 2005 die Einführung von Studienbeiträgen beschlossen. Gleichzeitig hat er den am 11. Oktober 2005 von der Landesregierung und allen niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung unterzeichneten Zukunftsvertrag gebilligt.

Dadurch werden die Hochschulen trotz der Sparzwänge des Landes, die alle Ressorts betreffen, bis Ende 2010 nicht nur von Kürzungen ausgenommen, sondern können zusätzlich über erhebliche Mehreinnahmen verfügen.

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen in Höhe von 500 Euro pro Semester stehen den Hochschulen, wie im Zukunftsvertrag vereinbart, als „Drittmittel für die Lehre“ zur Verfügung. Damit werden Ihre Studienbedingungen kontinuierlich verbessert. Die mit den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen werden somit nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität verwendet, sondern beispielsweise für längere Öffnungszeiten der Bibliotheken, bessere Laborausstattungen und mehr Tutorien.

Für diejenigen Studierenden, die die Studienbeiträge nicht fristgerecht bezahlen oder auf eines der so genannten Sperrkonten überweisen, hat dies unvermeidlich zur Folge, dass sie exmatrikuliert werden bzw. nicht immatrikuliert werden können. Diese Konsequenz ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Weder die Hochschulen noch das Ministerium können diese unmittelbare Rechtsfolge aufhalten. Auch haben eventuelle Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Um den Fortgang Ihres Studiums nicht zu gefährden, ist es daher unbedingt nötig, dass Sie Ihrer gesetzlichen Pflicht, Studienbeiträge zu bezahlen, nachkommen.

Durch die Studienbeiträge darf die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums aber nicht verhindert werden. Daher haben die Studierenden einen Anspruch auf Gewährung eines einkommensunabhängigen, zinsgünstigen Studienbeitragsdarlehens, dessen Rückzahlung in Abhängigkeit von der Höhe des erzielten Einkommens zwei Jahre nach Ende des Studiums erfolgt. Das heißt, dass Studierende so lange von der Rückzahlungspflicht befreit sind, wie sie über kein den BAföG-Grenzen zzgl. 100 Euro entsprechendes Einkommen verfügen. Ausführliche Informationen zu dem Studienbeitragsdarlehen des Landes Niedersachsen finden Sie unter www.nbank.de.

Ich habe Sie bereits in einer E-Mail vom 21. Oktober 2005 über das Studienbeitragsmodell umfassend informiert, damit Sie die Details dazu „aus erster Hand“ erfahren konnten. Weitere Informationen rund um Studienbeiträge sowie eine Übersicht, wie die Hochschulen Ihre Studienbedingungen bereits verbessert haben, finden Sie unter www.mwk.niedersachsen.de. Sollten Sie darüber hinaus Anregungen und Fragen haben, können Sie sich unter studienbeitraege@mwk.niedersachsen.de an mich wenden.

Außerdem möchte ich Sie einladen, Ihre Einflussmöglichkeiten bei der Verwendung der Studienbeiträge an Ihrer Hochschule intensiv zu nutzen. Beteiligen Sie sich aktiv an der Diskussion an Ihren Hochschulen, damit Sie – wo es Ihnen wichtig ist – schnell von verbesserten Studienbedingungen profitieren.

Mit freundlichem Gruß

Lutz Stratmann
Niedersächsischer Minister
für Wissenschaft und Kultur



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**